



Diese Wahlordnung hat Gültigkeit für die Wahlen des Vorstandes der Thüringer Jugendfeuerwehr und ist bei sonstigen Wahlen analog anzuwenden.

1. Vorbereitung

Dem Vorstand obliegt die Vorbereitung der Wahlen. Dazu gehören:

- a) die Aufforderung zur Abgabe von Wahlvorschlägen,
- b) das Einholen von Einverständniserklärungen und Bewerbungen/Selbstdarstellungen und
- c) die Vorbereitung der Abstimmung/ Stimmzettel

2. Vorschlagsrecht

Ein Vorschlagsrecht haben

- a) der Vorstand und
- b) die ordentlichen Mitglieder gemäß (§ 3.1. der Jugendordnung der ThJF)

3. Termine und Fristen

Die nach Ziffer 2 dieser Wahlordnung Vorschlagsberechtigten werden spätestens sechs Wochen vor dem Delegiertentag aufgefordert, Wahlvorschläge für die Wahl des Vorstandes einzureichen.

Wahlvorschläge mit konkreter Bezeichnung der Funktion müssen drei Wochen vor dem Wahltermin schriftlich bei der:dem Landesjugendfeuerwehrwart:in oder im Landesjugendbüro der ThJF eingereicht werden.

Die eingegangenen Wahlvorschläge werden den Delegierten mit Namen und einer Kurzdarstellung vor Beginn des Delegiertentages bekannt gegeben.

4. Wahlausschuss

Die Durchführung der Wahl ist Aufgabe des Wahlausschusses, welcher durch den Delegiertentag zu wählen ist. Es wird offen abgestimmt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält.

Der Wahlausschuss setzt sich zusammen aus

- a) dem Leiter/der Leiterin des Wahlausschusses,
- b) 2 weiteren Mitgliedern.

Der Wahlausschuss ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahlen und für die Entscheidung über Gültigkeit oder Ungültigkeit der abgegebenen Stimmen zuständig. Der Wahlausschuss stellt das Wahlergebnis unverzüglich fest. Dieses wird vom Leiter/der Leiterin des Wahlausschusses bekannt gegeben.

5. Wahlverfahren

Die Beschlussfähigkeit regelt sich nach § 10 der Jugendordnung der ThJF.

Es erfolgt grundsätzlich eine geheime Abstimmung.

Die unter 5.1 und 5.2 genannten Wahlen erfolgen in getrennten Wahlgängen.

Jeder Bewerber/ jede Bewerberin kann nur für eine Funktion des Vorstandes kandidieren.

5.1 Wahl der Landesjugendfeuerwehrwartin/ des Landesjugendfeuerwehrwartes

Der/ die Landesjugendfeuerwehrwart:in wird vom Delegiertentag einzeln, mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten gewählt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

Wird diese Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, ist eine Stichwahl durchzuführen. Hier stehen nur die zwei Bewerber:innen zur Wahl, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Leiter/von der Leiterin des Wahlausschusses zu ziehende Los über die Teilnahme an der Stichwahl.

Aufgrund der Stichwahl ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das der Leiter/die Leiterin des Wahlausschusses zieht.

Jede/r Delegierte hat eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht möglich.

5.2 Wahl der vier stellvertretenden Landesjugendfeuerwehrwarte/wartinnen

Die bis zu vier stellvertretenden Landesjugendfeuerwehrwarte/innen werden vom Delegiertentag in einem Wahlgang gewählt. Jede/r Delegierte hat in diesem Wahlgang so viele Stimmen wie Positionen zu besetzen sind. Maximal können dementsprechend vier Stimmen abgegeben werden. Eine Stimme kann jeweils nur an eine/n Bewerber/in vergeben werden, eine Verteilung mehrerer Stimmen an eine/n Bewerber/in ist unzulässig.

Gewählt sind die Bewerber/innen, die die meisten Stimmen erhalten haben, in der Reihenfolge ihrer Stimmergebnisse.

Bei Stimmgleichheit gelten die betreffenden Bewerber/innen als gewählt, wenn dadurch die Gesamtzahl der zu besetzenden Positionen nicht überschritten wird. Wird durch Stimmgleichheit die Gesamtzahl der zu besetzenden Positionen überschritten, ist ein zweiter Wahlgang erforderlich, in dem nur noch die betreffenden Bewerber/innen zur Wahl stehen. In diesem zweiten Wahlgang hat jede/r Delegierte/r so viele Stimmen, wie noch Positionen zu vergeben sind.

Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat, in der Reihenfolge der Stimmergebnisse. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los, das der Leiter/ die Leiterin des Wahlausschusses zieht.

Diese Wahlordnung ist ergänzender Bestandteil der Jugendordnung der Thüringer Jugendfeuerwehr und wurde vom Delegiertentag der Thüringer Jugendfeuerwehr am 21.03.2026 beschlossen.